

Wunschzettel



Wieder ist ein Jahr vergangen, wieder erreichten uns viele neue Gesetzesänderungen. Pünktlich zum Jahresende noch das „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -Verlagerungen“ - was für ein Ausklang! Das für uns am wichtigsten Erscheinende wieder in Kürze - natürlich stehen wir wie immer gerne für ein Gespräch zur Verfügung!

Kassensysteme

Das Thema Kassenführung ist bei Betriebsprüfungen von sog. bargeldintensiven Unternehmen seit jeher ein Dauerbrenner. Grundsätzlich können Sie Ihre Bargeschäfte auch manuell aufzeichnen. Es muss nur gewährleistet sein, dass jeder einzelne Umsatz dokumentiert wird. Die bloße Auflistung eines Tagesumsatzes genügt nur in den Fällen, in denen die Waren einen geringen Wert haben. Entscheiden Sie sich aber für ein elektronisches Kassensystem, sollten Sie darauf achten, dass die neue Kasse den Anforderungen für digitale Grundaufzeichnungen entspricht. Dies sollte vom Hersteller bestätigt werden. Eine Registrierkassenpflicht besteht nach wie vor nicht!

Ausbau der elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt

Die elektronisch übermittelte Steuererklärung ist auf dem Vormarsch. Auch für die Steuerpflichtigen, die nicht dazu verpflichtet sind, bietet sich die elektronische Übermittlung an. Die Bearbeitung der Steuererklärung erfolgt dann nur noch computergestützt und wird nur bei Auffälligkeiten „aussortiert“. Die Bescheide ergehen bei der elektronischen Übermittlung oft schon innerhalb von drei Wochen.

Bonuszahlungen der Krankenkassen

Immer wieder ärgerlich und mit viel Aufwand verbunden: Ihre Krankenkasse leistet eine Bonuszahlung und meldet dies an das Finanzamt als Beitragsrückerstattung. Das Finanzamt kürzt daraufhin Ihre bezahlten Beiträge zur Krankenversicherung, was sich steuererhöhend auswirkt. Die Bonuszahlungen sind aber aufgrund eines aktuellen Urteils des BFH nicht zu kürzen. Sollte Ihnen Ihre Krankenkasse eine Bonuszahlung erstattet haben, lassen Sie sich bitte darüber eine Bescheinigung ausstellen und reichen Sie uns diese ein.

Reisekosten

Für viele Staaten sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten geändert worden. Entscheidend ist, dass es künftig nur noch zwei statt bisher drei Verpflegungspauschalen gibt und zwar bei mindestens 8- und mindestens 24-stündiger Abwesenheit. Alle neuen Werte finden Sie unter der Rubrik „Gut zu wissen“ auf unserer Internetseite. Wichtig: Die Übernachtungspauschalen gelten nicht für Selbständige, hier ist zwingend der Einzelnachweis (z.B. Hotelbeleg) erforderlich.

Thermopapierbelege

Ein leidiges Thema sind Rechnungsbelege auf Thermopapier, die vor allem bei Lichteinwirkung oder wenn sie aufgeklebt werden schnell verblässen. Sind diese für Ihr Unternehmen ausgestellt, müssen Sie jedoch zehn Jahre lang lesbar aufbewahrt werden. Das Problem kann gelöst werden, indem die Belege kopiert oder eingescannt werden. Die ursprünglich auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung muss dann nicht mehr aufbewahrt werden.

Elektronisch übermittelte Rechnungen

Mittlerweile werden elektronisch übermittelte Rechnungen auch ohne digitale Signatur vom Finanzamt anerkannt. Zu beachten ist, dass Sie die Rechnung und die E-Mail als Buchungsbeleg ausdrucken und zusätzlich elektronisch aufbewahren.

Elektronische Kontoauszüge

Elektronische Kontoauszüge werden als Buchungsbeleg anerkannt, wenn der elektronische Kontoauszug bei Eingang vom Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und dieses Vorgehen protokolliert/dokumentiert wird. Die Originaldateien der Kontoauszüge sind zwingend aufzubewahren. Bei der eigenen Archivierung müssen Sie darauf achten, dass diese nicht abänderbar sein dürfen. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch bei einem Bankenwechsel! Bitte achten Sie darauf, dass bloße „Umsatzübersichten“ der Banken keinen Kontoauszug darstellen, den wir aber für die korrekte Verbuchung benötigen.

Umsatzsteueridentifikationsnummern bei EG-Lieferungen

Eigentlich nichts Neues, jedoch bei vielen in Vergessenheit geraten. Führen Sie eine EG-Lieferung aus, ist auf die Rechnung zwingend Ihre eigene Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die des Rechnungsempfängers anzugeben. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsempfängers ist von Ihnen zu überprüfen. Hierzu steht Ihnen das Portal des Bundeszentralamts für Steuern unter „Umsatzsteueridentifikationsnummer – Bestätigungsverfahren“ zur Verfügung. Die Bestätigung erhalten Sie in Papierform, bitte fügen Sie diese Bestätigung der Rechnung bei.

Künstlersozialversicherung

Beauftragen Sie freischaffende Künstler oder Publizisten, um beispielweise eine Internetseite oder eigene Werbeanzeigen zu gestalten, besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse. Meldepflichtig sind alle Honorare ab einer Auftragssumme von € 450,00/Jahr. Der Beitragssatz vermindert sich 2017 auf 4,8%.

Fahrtenbuch

Der Finanzamtsdauerbrenner bei den Betriebsprüfungen! Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Fahrtenbuch ordentlich geführt wird, wenn Sie die 100%ige betriebliche Nutzung anstreben. Das Fahrtenbuch muss ganzjährig geführt sein, ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich. Merkblätter und ein Video finden Sie auf unserer Internetseite.

Kirchensteuer bei Kapitaleinkünften

Ihre Bank behält auf Kapitalerträge auch die Kirchensteuer ein, soweit Sie kirchensteuerpflichtig sind. Wurden die Freistellungsbeträge nicht richtig gesetzt, erhalten Sie die zuviel bezahlte Steuer wieder zurück. Reichen Sie uns hierzu bitte immer Ihre Jahressteuerbescheinigungen ein, die Sie Anfang des Jahres von den Banken erhalten. Sollten die Zinsen unter dem Freibetrag von € 801,00/Person liegen, genügt uns der Zinsbetrag.

Kirchensteuer bei Kapitalgesellschaften

Kirchensteuerabzugsverpflichtete (z.B. GmbH's) müssen zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf Ausschüttungen jährlich die sogenannten „KiStAM“ (Kirchensteuerabzugsmerkmale) der Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen. Die Abfrage hat jährlich zu erfolgen. Bitte geben Sie uns die KiStAM bekannt, sobald sie Ihnen vorliegen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Bitte vergessen Sie nicht, uns die Unterlagen für Handwerkerrechnungen bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen sowie die dazugehörigen Banküberweisungsbelege für die Steuererklärung mitzugeben. Die sogenannten „haushaltsnahen Minijobber“ dürfen auch in bar ausbezahlt werden, soweit eine Bescheinigung der Minijobzentrale als steuerlicher Nachweis vorgelegt werden kann. Bitte achten Sie bei der Rechnung des Handwerkers darauf, dass Arbeitslohn bzw. Fahrt- und Maschinenkosten getrennt vom Material ausgewiesen werden. Künftig ist es möglich, beim Finanzamt auch die Lohnkosten geltend zu machen, die beim Schneeräumen auf Gehwegen vor dem eigenen Grundstück anfallen. Ebenso begünstigt ist die Versorgung von Haustieren zu Hause und der Notruf für ältere Menschen.

Keine Sonderabschreibung für bezahlbaren Wohnraum

Eigentlich sollte über eine Sonderabschreibung die Anschaffung bzw. Errichtung von bezahlbarem Wohnraum bereits für Immobilien, bei denen ab 2016 ein Bauantrag gestellt wird, für

eine befristete Zeit steuerlich gefördert werden. Das Gesetzgebungsvorhaben ist leider gescheitert.

Unterhaltsleistungen

Der Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland soll betrugssicher geregelt werden, in dem nur noch **unbare** Zahlungen berücksichtigt werden. Weiterhin ist nach wie vor die von der Heimatbehörde ausgestellte Unterhaltsbescheinigung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsleistungen nur noch anerkannt werden, wenn die unterhaltene Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Gesellschafterverrechnungskonten bei einer Kapitalgesellschaft

Viele GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer tätigen mit Ihrer GmbH Privatgeschäfte, die unsererseits über ein Gesellschafter-Verrechnungskonto gebucht werden, da es in der GmbH keine Privatsphäre gibt. Entsteht durch Privatgeschäfte eine Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter, muss diese wieder rückgeführt werden. Problematisch werden solche Konten immer im Krisenfall, da Sie damit in Höhe des Verrechnungskontos privat haften. Bitte achten Sie darauf, dass diese Konten entsprechend bedient werden. Den aktuellen Stand des Verrechnungskontos können wir Ihnen gerne mitteilen.

Ehegattenarbeitsverhältnisse

Immer wieder aktuell: Ehegattenarbeitsverhältnisse werden seitens des Finanzamts nur dann anerkannt, wenn das Gehalt auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers gezahlt wird, über das der Arbeitgeber keine Verfügungsgewalt besitzt.

Schenkungsteuerpflicht bei Kontenüberträgen unter Ehegatten

Finanzverwaltung und Rechtsprechung trennen streng nach dem Namen des Kontoinhabers. Werden daher Geldbeträge von dem Einzelkonto des Ehemannes auf das Konto der Ehefrau oder umgekehrt überwiesen und dient dieses Geld nicht dem laufenden Unterhalt, beinhaltet dieser Transfer grundsätzlich eine steuerpflichtige Schenkung an den Ehegatten!

In Kürze:

- **Bitte schreiben Sie niemals Ihre steuerliche Identifikationsnummer auf Rechnungen oder Ihre Internetseite!**
- Im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens soll die Vergabe von Steuernummern bundesweit vereinheitlicht werden, dies geht auch mit der Zuteilung von neuen Steuernummern einher. Um nicht ständig das Briefpapier ändern zu müssen, sollten Sie Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer verwenden. Diese ändert sich auch bei einer Steuernummernänderung nicht
- Der Mindestlohn beträgt ab 1.1.2017 € 8,84/Std und ist bundesweit verpflichtend
- Der steuerliche Grundfreibetrag steigt ab 2017 auf € 8.820,00 und auf € 9.000,00 ab 2018. Weiterhin erfolgt ein Ausgleich der „kalten Progression“ durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte im Jahr 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73%) und in 2018 um 1,65% nach rechts
- Kinderbetreuungskosten können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgesetzt werden. Höchstbetrag: 2/3 der Aufwendungen, maximal € 4.000,00 je Kind. Bitte achten Sie auf die Zahlung mittels Banküberweisung.
- Die Einkommensüberprüfung bei Kindern unter 25 Jahren entfällt für Kinderfreibetrag und Kindergeld, wenn das Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums dazuverdient. Voraussetzung ist, dass das Kind weniger als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
- **Für die Einkommensteuererklärung benötigen wir ab sofort die Identifikationsnummern Ihrer Kinder.** Bitte teilen sie uns diese mit, falls noch nicht geschehen.
- Verbilligte Wohnraumüberlassung an Angehörige: Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete, dann gilt die Vermietung als vollentgeltlich. Der Vermieter kann seine Aufwendungen zu 100% als Werbungskosten absetzen.

- Reicht bei einem Immobilienverkauf der Verkaufserlös nicht aus, um eine Restschuld zu tilgen, können die Zinsen als nachträgliche Schuldzinsen in späteren Jahren steuermindernd geltend gemacht werden, soweit die Vermietungsabsicht bis zum Verkauf bestand. Vorfälligkeitsentschädigungen können nicht abgezogen werden!
- Die Regelungen zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Gebäuden bzw. Vermietungsobjekten wurden grundlegend geändert. Sollten Sie Ihre erworbene Immobilie renovieren und diese später vermieten, sprechen Sie uns bitte an. Die Regelungen hierzu sind sehr umfangreich.
- Die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können nur noch bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von € 1.000,00 geltend gemacht werden.
- Mit Ablauf des Jahres 2016 können alle Buchführungsunterlagen aus dem Jahr 2006 und früher vernichtet werden. Zu beachten ist, dass auch alle elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

In eigener Sache:

- Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen wird jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert. Sollten Sie Ihre Unterlagen für 2015 bei uns noch nicht eingereicht haben, bitten wir Sie, dies **umgehend** zu erledigen. Unsere interne Abgabefrist ist nach wie vor der 30.9. des jeweiligen Jahres. Alle Belege, die bis dahin bei uns eingegangen sind, werden garantiert bis Jahresende fertiggestellt.
- Alle unsere bilanzierenden Mandanten erinnern wir auf diesem Wege auch noch an die anzufertigende Inventur zum 31.12.2016!
- **Bitte geben Sie uns mit der Dezemberbuchhaltung zwingend alle offenen Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Jahres 2016 mit!**
- Bitte stellen Sie sicher, dass uns für die Abschlussarbeiten sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung stehen, dazu gehören auch sämtliche Privatkonten!
- Bitte bringen Sie uns auch im nächsten Jahr Ihre Belege für die Buchhaltung spätestens **zwei Wochen** nach Monatsende.
- Bitte achten Sie darauf, dass Sie Unterlagen, die Sie elektronisch erhalten, ebenso aufbewahren müssen und stellen Sie uns diese entweder ausgedruckt oder als PDF zur Verfügung (z.B. Telefon- und Internetrechnungen)
- Auf unserer Internetseite finden Sie immer wieder neue Videos zu aktuellen Themen und monatlich das aktuelle Blitzlicht!

Wir verbringen so viel Zeit mit Dingen, die dringend erscheinen, dass keine Zeit mehr übrig ist für die Dinge, die wirklich wichtig sind!

*Nehmen Sie sich die Zeit für die wirklich wichtigen Dinge!
In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein glückliches*

2017!

Ihr Team der Steuerkanzlei Lehmann